

Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Bildungseinrichtungen im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“:

§ 1 Förderungsziele

Mit dieser Förderungsaktion soll Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, die Berufsreifeprüfung schon während der Berufsschulzeit zu absolvieren. Jeder Bildungsabschluss – so auch die Lehre – soll den Weg zu höherer bzw Hochschulbildung ermöglichen. Durch gemeinsame Standards und qualitätssichernde Maßnahmen wie zB kompetenzorientiertes Curriculum für die Vorbereitungslehrgänge, mündliche Prüfung aus Deutsch zur Verbesserung der Sprachkompetenz (Inhalt: Präsentation und Diskussion der schriftlichen Klausurarbeit) sowie eine intensive Lernbegleitung der Jugendlichen soll eine Steigerung der Qualität der Berufsreifeprüfung erreicht werden. Die Fachprüfung soll nicht nur als Klausurprüfung, sondern auch in Projektform angeboten werden.

§ 2 Förderungswerber

Die Förderungsrichtlinien wenden sich an Bildungseinrichtungen. Förderungen können von den Bildungseinrichtungen als Förderungswerber beim Land Burgenland als Förderungsgeber beantragt werden.

§ 3 Vereinbarkeit von Lehre und Vorbereitungskursen

- (1) Die Vorbereitungskurse sollen für Lehrlinge zeitlich und örtlich gut erreichbar sein. Entsprechend § 13 Z 1a Berufsausbildungsgesetz (BAG) besteht die Möglichkeit einer verlängerten Lehrzeit, die zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung genutzt werden kann.
- (2) Sollte der Ausbildungsbetrieb die Berufsmatura nicht unterstützen, so muss für den Lehrling ein geeignetes Vorbereitungsangebot in der arbeitsfreien Zeit bestehen.

§ 4 Flexible Gestaltung der Vorbereitungslehrgänge

- (1) Der Einstieg in die Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung ist nicht zwangsläufig zu Beginn der Lehre erforderlich, sondern kann auch im zweiten oder dritten Lehrjahr erfolgen. Die Lehrgänge (ein Lehrgang pro Teilprüfung) sollen in Form von Kursen angeboten werden.
- (2) Nach Abschluss der Lehre oder mit Ende der Behaltefrist im Betrieb muss eine Absolvierung von weiteren Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren möglich sein.
- (3) Die Vorbereitungslehrgänge für die Berufsmatura „Lehre mit Reifeprüfung“ können einmal wöchentlich bei Tageskursen sowie zweimal wöchentlich bei Abendkursen, aber auch als Blockveranstaltung organisiert werden. Wichtig ist, dass nach längstens zwei Jahren die Absolvierung der ersten Teilprüfung möglich ist.

§ 5 Organisationsform und Kooperation

Die Vorbereitungslehrgänge sollen unter Nutzung von inhaltlichen und strukturellen Synergien zwischen Schulstandorten und Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Schulische Bildung und Ausbildung im Betrieb sollen ebenso bestmöglich vernetzt werden.

§ 6 Ausgewogenheit von Unterrichts-, Beratungs- und Coachingphasen

Die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung hat durch ein ausgewogenes Modell von Unterrichts-, Beratungs- und Coachingphasen zu erfolgen. Die Eingangsberatung kann in Verbindung mit einer Potenzialanalyse des Lehrlings stattfinden. Danach hat ein zeitlich

abgestufter Lehrgangsunterricht in den vier Prüfungsfächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Fachprüfung und schließlich eine betreute Vorbereitung auf die Teilprüfungen zu erfolgen. Der Unterricht soll mindestens 900 Unterrichtseinheiten und 15 Coachingstunden (Einzel- oder Gruppencoaching) umfassen.

§ 7 Vortragende

Im Ausbildungsmodell ist zu berücksichtigen, dass die Lehrenden für ihr Fach entsprechend qualifiziert sind (analog zu § 8 Abs 1 BRP-G) und auf die Voraussetzungen der Lehrlinge eingehen können.

§ 8 Fachprüfung als Projektarbeit

Die Fachprüfung soll in zwei Varianten angeboten werden: als „Klausurarbeit“ und als „Projektarbeit“. Die Variante Projektarbeit soll bevorzugt werden, wenn die Fachprüfung im angestammten Beruf abgelegt wird und dieses Berufsbild nicht so häufig vorkommt, um damit einen gesamten Vorbereitungskurs organisieren zu können. Bei der Variante „Klausurarbeit“ ist zu überlegen, ob für eine Fachprüfung auf höherem Niveau zB die Fächer Betriebswirtschaft oder Angewandte Informatik als Quasistandard heranzuziehen sind. Grundsätzlich sollte die Fachprüfung aber im angestammten Beruf abgewickelt werden.

§ 9 Qualitätssichernde Maßnahmen

(1) Die Trennung von VorbereitungslehrerInnen und PrüferInnen einer Prüfungskommission soll vorgesehen werden.

(2) Bei der Durchführung der Vorbereitungslehrgänge sind entsprechende facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden Höheren Schule befähigende Qualifikationen (L1) der Referenten/innen in Deutsch, Englisch, Mathematik und Informatik erforderlich. Es ist daher darauf zu achten, dass die Lehrenden für ihr Fach entsprechend qualifiziert sind (analog zu § 8 Abs 1 BRP-Gesetz) und auf die Voraussetzungen der Lehrlinge eingehen können. Da die Lehrlinge mit einem unterschiedlichen Bildungsstand die Ausbildung beginnen, können zu diesem Zweck auch Fachreferenten/innen zum Einsatz kommen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertig anerkannte Ausbildungen oder Matura und mindestens 2jährige Berufserfahrung und unterrichtende Tätigkeit im Ausmaß von mind. 500 Stunden verfügen.

§ 10 Lehrgangplatzförderung

(1) Das Land Burgenland gewährt den Bildungseinrichtungen unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Bedingungen und Verpflichtungen des Landes Burgenland eine Lehrgangplatzförderung pro BildungswerberIn aus dem dualen Bildungssystem.

(2) Gefördert werden die anfallenden Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge. Beträge werden im Nachhinein in Raten ausbezahlt.

(3) Für jede/n BildungswerberIn wird die genannte Förderung für die Dauer der Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen und Ablegung der Teilprüfungen gewährt.

(4) Die Vorbereitungslehrgänge auf die vier Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung sind den BildungswerberInnen, die parallel zur dualen Ausbildung begonnen haben, bis zum Ende des Auslaufzeitraumes kostenfrei anzubieten.

(5) Die Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Der Förderungswerber hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers im Sinne des Unternehmensgesetzbuches und die dafür erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

§ 11 Kostenstruktur

(1) Die Kosten sind pro teilnehmenden Lehrling zu ermitteln. Es ist von einer Stundenzahl von insgesamt 900 Stunden und 4 Lehrgängen pro Lehrling auszugehen. 15 Beratungs- und Coachingstunden pro Person sind miteinzukalkulieren. Die Verwaltungskosten können darauf aufbauend berechnet werden.

(2) Prüfungstaxen, Sachaufwände und Raumkosten müssen ebenfalls in die Kostenberechnung inkludiert werden. Bei den Prüfungsgebühren ist davon auszugehen, dass laut Studien im BRP-Erwachsenenbereich ca 20% Wiederholungen von Teilprüfungen anfallen. Die Prüfungsgebühren dieser Wiederholungen müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Prinzipiell kann auch eine teilweise Rückerstattung von Fahrtkosten der Lehrlinge in die Kostenberechnung miteinbezogen werden.

(3) Nicht gefördert werden: Werbemaßnahmen, Public Relations und spezielle Ausstattungen, beispielweise Computerhard- und Software.

§ 12 Doppelförderung

Es ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung von BildungswerberInnen, die beispielsweise unterbrechen oder umsteigen, erfolgt.

§ 13 Fördervertrag

Nach Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird vom Land Burgenland mit der antragstellenden Bildungseinrichtung ein Fördervertrag geschlossen. Die Fördermittel werden in vier, entsprechend den im Fördervertrag festgelegten Bedingungen und auf Basis der gemeldeten tatsächlichen Teilnehmerzahlen ausbezahlt.

§ 14 Finanzielle Rahmenbedingungen

(1) Der Förderungsbetrag wird auf das dafür vom Förderungswerber eigens eingerichtete Konto überwiesen. Über dieses Bankkonto dürfen keine Transaktionen abgewickelt werden, die nicht in Verbindung mit den Vorbereitungslehrgängen stehen, für die die Förderung gewährt wurde.

(2) Für die Verwendung der Förderungen ist eine von der sonstigen Gebarung des Förderungswerbers gesonderte Verrechnung zu führen; die dazu gehörigen Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungswerbers abgelegt werden.

(3) Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

(4) Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Erstellung einer Kostenrechnung, die insbesondere Kostentransparenz gewährleistet, die Entwicklung der Kostenstruktur dokumentiert und den Aufbau eines Controlling-Systems sowie eine Kostenplanung ermöglicht.

(5) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgan entscheidet.

(6) Der Förderungswerber unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs 3 des Bundesgesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof.

(7) Der Förderungswerber verpflichtet sich, Ansprüche aus der gegenständlichen Förderung nicht zu zedieren.

(8) Der Förderungswerber hat dem Förderungsgeber alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens über Gebühr verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden.

(9) Die Meldung der Anzahl der tatsächlich an einem Vorbereitungslehrgang teilnehmenden BildungswerberInnen hat vom Förderungswerber mittels einer Excel-Maske zu erfolgen, die vom Förderungswerber entsprechend auszufüllen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist.

§ 15 Rückforderung der Fördermittel

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurück zu zahlen, wobei Zusicherungen für noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, wenn

1. er Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche, mit dem den Förderungsgegenstand betreffenden Vertrag in Verbindung stehende Umstände unrichtig oder unvollständig informiert;
2. er eine in dem betreffenden Vertrag enthaltene Förderungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt;
3. er Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. er die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlässt;
5. er vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden oder wurden;
7. Vorbereitungslehrgänge nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder durchgeführt wurden;
8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde oder
9. über sein Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorbereitungslehrganges/der geförderten Vorbereitungslehrgänge ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint

(2) In den Fällen der Ziffer 1 – 4 sowie 6, 8 und 9 ist der Rückforderungsbetrag jedenfalls, in den übrigen Fällen nur, insoweit den Förderungswerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes kein Verschulden trifft, vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr

zu verzinsen. In den Fällen der Ziffer 5 und 7 sind – sofern ein Verschulden vorliegt – Zinsen von 4% pro Jahr zu leisten. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.

§ 16 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen ist das jeweils geltende Vergaberecht zu beachten.

§ 17 Gleichbehandlung

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz) BGBl.Nr. 108/1979 idgF ist zu befolgen. Bei der Organisation der Vorbereitungslehrgänge ist auf den Genderaspekt Rücksicht zu nehmen.

§ 18 Monitoring und Evaluierung

(1) Für das begleitende Monitoring (möglichst auf weborientierter Basis) sind Aufzeichnungen über die Anzahl der Lehrlinge in den Vorbereitungslehrgängen zu führen. Im Sinne einer guten Dokumentation wird empfohlen, vor Ort von den BildungswerberInnen folgende Daten zu erheben: Familienname, Vorname, Vorbildung, Stammbeschreibung, Lehrberuf und Lehrjahr. Die Daten sind in Evidenz zu halten. Forschungsprojekten zur Berufsbildung sollen gesammelte Daten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dreijähriger Laufzeit erfolgt unter Miteinbezug externer ExpertInnen eine Überprüfung der Erfolge des Förderprogramms.

§ 19 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesen Richtlinien geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 20 Datenschutz

Es werden personenbezogene Daten, welche erhoben oder verarbeitet wurden, sohin insbesondere personenbezogene Daten der TeilnehmerInnen, von den Bildungsinstituten an das Land Burgenland weitergeleitet.

Die Bildungsinstitute sind verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung von den Bildungsinstituten an das Land Burgenland übermittelt werden.

Im Übrigen sind die Bildungsinstitute verpflichtet, ihrer Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten von den Bildungsinstituten an das Land Burgenland weitergeleitet worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.